

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 8 BH (Kn) 1/94

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 1994 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S p r a n g sowie die Richter Dr. S t e i n w e d e l
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe
für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1994 zu gewähren, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1927 geborene Kläger ist Marokkaner mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er begehrt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Seine zwischen 1970 und 1976 entrichteten 75 Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung erstattete ihm die Beklagte aufgrund des Bescheides vom 10. Mai 1979. Nach Ablehnung eines Rentenanspruchs durch einen bindend gewordenen Bescheid aus dem Jahre 1989 beantragte der Kläger im November 1992 erneut Rente. Das (nach Klageerhebung nachgeholte) Widerspruchsverfahren gegen den ablehnenden Bescheid vom 11. Januar 1993 blieb ebenso erfolglos wie Klage und Berufung.

Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines Urteils vom 7. Juni 1994 ausgeführt, der gemäß § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) zu überprüfende Bescheid vom April 1989 habe der Sach- und Rechtslage entsprochen. Einen Anspruch auf Rente habe der Kläger weder nach altem Recht (§§ 45 ff Reichsknappschaftsgesetz <RKG>) gehabt noch könne der Anspruch auf Altersrente auf das seit 1992 geltende Sechste Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) gestützt werden. Die für sämtliche dieser Leistungen - zumindest - erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten sei nicht erfüllt. Durch die Beitragserstattung im Jahre 1979 seien nach dem damals noch anwendbaren § 95 Abs 7 RKG alle Ansprüche auf Leistungen aus diesen Beiträgen vernichtet worden. Nichts anderes gelte für den ab 1992 geltenden § 210 Abs 1 Satz 3 SGB VI. Auch sei die vom Kläger gewünschte "Verrechnung" der erstatteten Beiträge mit einer zukünftigen Rente nicht möglich.

Zur Begründung seines Antrags auf Prozeßkostenhilfe trägt der Kläger vor, er habe sich die Beiträge zurückerstatten lassen, da ihm ein Dolmetscher damals klargemacht habe, eine Rente werde nur für Ausländer gezahlt, die in Deutschland blieben. Er habe nach Hause gewollt, sei also gezwungen gewesen, sich die Rentenbeiträge zurückzahlen zu lassen.

II

Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe war abzulehnen.

Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 der Zivilprozeß-



ordnung <ZPO>). Insoweit läßt der Senat dahingestellt, ob im Falle des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (vgl § 160, § 160a SGG) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozeßkostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, daß der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozeß erreichen will. Die Prozeßkostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG vom 2. Februar 1993 - 11 BAr 109/92; ebenso BSG vom 8. August 1994 - 9 BV 93/94).

Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrten - weiteren - Leistungen der Rentenversicherung.

Eine Rente steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die für sämtliche Rentenleistungen erforderliche Wartezeit von fünf Jahren (allgemeine Wartezeit: § 50 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch <SGB VI>) nicht erfüllt. Zwar hat der Kläger in den Jahren 1970 bis 1976 für mehr als 60 Kalendermonate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen kann er jedoch keine Rechte mehr herleiten. Denn durch die im Jahre 1979 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI; entsprechend auch nach dem bis 1991 geltenden § 95 Abs 7 RKG, gleichlautend § 1303 Abs 7 RVO).

Hieran ändert sich auch dadurch nichts, daß es im Zeitpunkt der Beitragserstattung keine Möglichkeit gab, Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung an in ihrem Heimatland lebende Marokkaner zu zahlen; damit war es für einen in sein Heimatland zurückkehrenden Ausländer sinnlos, die Beiträge auf einem Versicherungskonto stehen zu lassen. Einer Rentenzahlung stand die Regelung des § 105 Abs 1 Nr 1 RKG aF (gleichlautend § 1315 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung <RVO> aF) entgegen; hierauf ruhte die Rente eines Ausländers, der sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Bundesgebiets aufhielt. Damit konnte der Kläger zur damaligen Zeit die zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge lediglich in Form der Beitragserstattung (§ 95 RKG, entsprechend § 1303 RVO) verwerten. Etwas anderes galt damals auch nicht kraft eines Sozialversicherungsabkommens. Denn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko wurde erst im Jahre 1981 ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit vom 25. März 1981, in Kraft getreten am 1. August 1986 - BGBl 1986 II 552, 772).



Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluß vom 20. März 1979 (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5; bekanntgegeben am 13. Juni 1979, hierzu BT-Drucks 9/458, S 27) für mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes <GG> (Art 3 Abs 1 GG) unvereinbar erklärt, daß Ausländern im Ausland ihre Rente nicht ausgezahlt und ihnen auch kein Anspruch auf eine angemessene Erstattung der Beiträge eingeräumt werde. Das BVerfG hielt damals vor allem die vorgesehene Beitragserstattung nach erfüllter Wartezeit der Höhe nach für unangemessen, da sie weder die bei Pflichtversicherten vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge noch eine angemessene Verzinsung der Beiträge umfaßte; es überließ es dem Gesetzgeber, im einzelnen die Bedingungen festzulegen, um der Höhe nach die Angemessenheit der Beitragserstattung herbeizuführen (BVerfGE 51, 1, 29 = SozR 2200 § 1315 Nr 5).

Der Gesetzgeber hat jedoch der zitierten Entscheidung des BVerfG nicht in der Weise Rechnung getragen, daß er für Ausländer im Ausland eine höhere Beitragserstattung vorsah. Die Neuregelung des Auslandsrentenrechts durch das Renten Anpassungsgesetz (RAG) 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I 1025) bestimmte vielmehr mit Rückwirkung ab 1. Juni 1979, daß auch ein im Ausland lebender ausländischer Versicherter eine Rente für die im Bundesgebiet zurückgelegten Beitragszeiten beanspruchen konnte, allerdings beschränkt auf 70 % der inländischen Rente (§ 108e iVm § 108 Abs 1 RKG; entsprechend § 1323 iVm § 1318 Abs 1 RVO). Diese Neuregelung hatte jedoch keine Auswirkungen auf solche Personen, deren Beitragserstattung - und damit der Verlust jedweder Ansprüche aus den zurückgelegten Beitragszeiten - zuvor abgeschlossen war. Die Übergangsregelung des Art 2 § 20f des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG, entsprechend Art 2 § 41b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG) traf keine günstigere Regelung für Fälle wie den des Klägers, in denen vor der Neuregelung die Beiträge erstattet worden waren.

Auch die allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Entscheidungen, die auf verfassungswidrigen Gesetzen beruhen, können dem Kläger nicht weiterhelfen. Nach § 79 Abs 2 Satz 1 des Gesetzes über das BVerfG (BVerfGG) gibt es keinen Anspruch auf Aufhebung einer bindenden Verwaltungsentscheidung allein deswegen, weil das BVerfG die ihr zugrunde liegende gesetzliche Regelung für nichtig bzw unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat. Auch aus § 44 SGB X kann der Kläger keine weitergehenden Rechte herleiten. Diese Vorschrift ist zwar neben § 79 Abs 2 BVerfGG anwendbar; die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts kann auch darin liegen, daß er auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht (BSG vom 8. September 1988, SozR 4100 § 152 Nr 18; vgl nunmehr auch § 152 Abs 1 Arbeitsförderungsgesetz <AFG> idF des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms <1. SKWPG>); sie findet ferner auch auf Verwaltungsakte Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten (am



1. Januar 1981) ergangen sind (Art 2 § 40 Abs 2 Satz 2 SGB X). Sie greift jedoch nur dann ein, wenn dem Betroffenen aufgrund der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts Sozialleistungen vorenthalten wurden, die ihm innerhalb der letzten vier Jahre vor Antrag auf Überprüfung zugestanden hätten (§ 44 Abs 4 SGB X). Dies ist beim Kläger jedoch nicht der Fall:

Der Entscheidung des BVerfG ist zu entnehmen, daß die alte Regelung, die dem Ausländer im Nichtabkommens-Ausland lediglich die auch dem Kläger gewährte Beitragserstattung zubilligte, in Ermangelung eines ihm gleichzeitig zur Wahl stehenden Rentenanspruchs (lediglich) insoweit verfassungswidrig war, als sie der Höhe nach unangemessen war (BVerfGE 51, 1 f, 29 = SozR 2200 § 1315 Nr 5). Damit hätte dem Kläger zur Zeit der Entscheidung über diese Leistung zwar von Verfassungs wegen eine höhere Beitragserstattung zugestanden. Ein Rentenanspruch - der zur Zahlung von Leistungen auch noch bis in die Gegenwart führen könnte - kann jedoch aus der Entscheidung des BVerfG nicht hergeleitet werden; er ist erst durch das RAG 1982 eingeführt worden.

Im Zeitpunkt des maßgebenden Überprüfungsantrags des Klägers aus dem Jahre 1992 war die Vier-Jahres-Frist des § 44 Abs 4 SGB X für einen Anspruch auf eine höhere Beitragserstattung bereits verstrichen. Kann die Rücknahme eines - unterstelltermaßen rechtswidrigen - Verwaltungsakts keine Auswirkung mehr haben, etwa wegen Ablauf der Vier-Jahres-Frist des § 44 Abs 4 SGB X, besteht von vornherein kein Überprüfungsanspruch mehr (BSG vom 6. März 1991, BSGE 68, 180 = SozR 3-1300 § 44 Nr 1; ebenso Bundesverwaltungsgericht <BVerwG> vom 1. Februar 1993, Buchholz 436.36 § 17 BAföG Nr 15). Damit kann auch dahinstehen, ob der Antrag des Klägers so aufgefaßt werden kann, daß er - ggf hilfsweise - eine höhere Beitragserstattung begehrt.

Schließlich kann der Kläger auch aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit keine Ansprüche auf eine Rente bzw eine höhere Beitragserstattung herleiten. Dieses Abkommen regelt zwar nunmehr - auch für die Rentenansprüche - die Gleichstellung der Personen mit Wohnsitz in Marokko mit denen, die in Deutschland leben (Art 5 des Abkommens). Aber auch dann, wenn der Kläger in Deutschland leben würde, stünde ihm wegen der durchgeführten Beitragserstattung keine Rente zu.

Nach alledem kann der Kläger mit seinem Begehren, weitere Leistungen aufgrund seiner in den Jahren 1970 bis 1976 entrichteten Rentenversicherungsbeiträge zu erhalten, keinen Erfolg haben; Prozeßkostenhilfe für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht steht ihm nicht zu.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei; sie ist nicht anfechtbar.

